



Regelplan B II / 7

Sperrung des nicht benutzungs-flichtigen getrennten Geh- und Radwegs. Notweg über Fahrbahn Verkehrsführung über Behelfs-fahrstreifen
Zweistreifige Fahrbahn mit Ver-schwenkung beider Fahrstreifen. (bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabsperzung zur Fahrbahn
durch mindestens 3 einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake

Abstand längs 1 - 2 m
quer 0,6 - 1 m

Absperrschrankengitter zum Fußgängernotweg ausgerichtet

Querabsperzung zum Radweg
durch Absperrschrankengitter mit zwei einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m

Teil B Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Fahrestreifenbegrenzung

- gelbe Markierung
- Leitschwelle
- Leitbord

- 1) geringe Verkehrsstärke:
30 - 50 m
 bei Richtungsfahrbahn:
70 - 100 m

- 2) Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden

Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

- 3) angerampert

- 4) zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

- 5) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen